OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700275/2/MB/JB

Datum:
Linz, 6. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M D, geb. x, StA B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 10. April 2017, GZ: Pol96-110-2016, betreffend das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 10. April 2017, GZ: Pol96-110-2016, wurde über Frau M D (im Folgenden: Bf), geb. x, mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG) eine Geldstrafe iHv 100 Euro bzw. 72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag iHv 10 Euro verhängt:

„Sie haben bis zumindest 20.07.2016 in der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, 4600 Wels, Herrengasse 8, keinen Nachweis zur Erfüllung des Modul I der Integrationsvereinbarung erbracht, obwohl, wer zur Erfüllung des Modul I der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, eine Verwaltungsübertretung begeht."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Als verletzte Rechtsvorschrift führt die belangte Behörde § 77 Abs. 1 Z 3 iVm § 14a NAG 2005 an.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht. Sie begehrt – implizit – die Behebung des Straferkenntnisses bzw. die Herabsetzung der Strafe und führt im Wesentlichen aus, dass sie weder von einer Frist, noch von der Notwendigkeit einer Deutschprüfung gewusst habe. Zudem habe sie 2 Kinder und beziehe momentan nur Karenzgeld. Insofern seien 110 Euro sehr viel Geld für sie.

3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

1. Gemäß § 3 Abs. 2 iVm § 4 NAG idF BGBl I 144/2013 ist das Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Die Entscheidung hat gem. § 2 VwGVG iVm NAG durch den Einzelrichter zu erfolgen.

2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben war.

III.

1. Nach § 14 Abs. 1 NAG (in der zum Tatzeitpunkt bzw. –raum geltenden Fassung) dient die Integrationsvereinbarung der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2 NAG). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 NAG besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung.

Gemäß § 14a Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 14a Abs. 2 NAG haben Drittstaatsangehörige der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.

Gemäß § 14a Abs. 4 NAG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt,
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte” gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 14b) beinhaltet das Modul 1.

Gemäß § 77 Abs. 1 Z 3 NAG (in der zum Tatzeitpunkt bzw. im Tatzeitraum geltenden Fassung) ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall

ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt; ist, zu bestrafen.

2. § 77 Abs. 1 Z 3 NAG grenzt zunächst das Tatsubjekt auf Personen ein, welche zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind. Sodann wird die Tathandlung umrissen. Das taugliche Tatsubjekt muss den Nachweis über die Ableistung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen der gesetzlichen Frist nicht erbringen. In weiterer Folge findet sich eine Einschränkung des Tatbildes, als ein Unterbleiben des Erbringens des Nachweises nur dann strafbar ist, wenn die Nichterfüllung der Nachweispflicht aus Gründen erfolgt, die nicht der Bf zuzurechnen sind. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 NAG. Auch dann liegt keine Tatbildmäßigkeit vor.

Insofern ist lediglich die Unterlassung des Nachweises der Erfüllung des Moduls 1 unter Strafe gestellt, nicht aber die alleinige Unterlassung des Moduls 1 selbst. Insofern besteht ein Überhang zwischen der Erfüllungspflicht gem. § 14a NAG und dem Umfang der Strafbestimmung in § 77 Abs. 1 Z 3 NAG.

2.1. Dies findet Bestätigung darin, als zusätzlich zu den in § 77 Abs. 1 Z 3 letzter Satz NAG genannten Tatbildeinschränkungen noch eine weitere Einschränkung zu finden ist. Nur solche Gründe, die ausschließlich der Bf zuzurechnen sind, führen dazu, dass die strafbare Nichterfüllung der Nachweispflicht angenommen werden kann. Alle sonstigen Umstände führen zur Verneinung der Tatbildmäßigkeit. Diese Einschränkungen decken sich aber nicht mit den Einschränkungen der Erfüllungspflicht gem. § 14a Abs. 2 iVm Abs. 5 NAG.

2.2. Nun ist zu erkennen, dass die gutachterliche Stellungnahme der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Ergebnis anführt, dass die Bf zwar keine eigentliche psychiatrische Erkrankung oder Minderbegabung hat, jedoch aufgrund der geringen Vorbildung und der fehlenden Erfahrung mit dem Erlernen einer Fremdsprache nicht in der Lage ist, den Deutschkurs erfolgreich abzuschließen. Aus sachverständiger Sicht ist es sohin der Bf nicht möglich eine Bestätigung für den positiven Abschluss der Integrationsvereinbarung zu erbringen, zumal weder die Vorbildung, noch die fehlende Erfahrung – da ja in der Vergangenheit gelegen – verändert werden können. Geht man sohin einerseits davon aus, dass die „Zurechnung“ in § 77 Abs. 1 Z 3 NAG nicht gleichzusetzen ist mit der Einschränkung der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a Abs. 2 iVm Abs. 5 NAG und andererseits, dass hierdurch ein verschuldensähnliches Element in das Tatbild integriert ist (s in diese Richtung Kind in Abermann/Czeck/Kind/Peyrl, NAG § 77 Rz 10), so kann nicht davon

ausgegangen werden, dass die Bf die Nichterfüllung der Nachweispflicht selbst verschuldet hat.

2.3. Davon abgesehen muss erkannt werden, dass, sollte § 77 Abs. 1 Z 3 NAG als Zustandsdelikt gewertet werden, Verjährung gem. § 31 Abs. 2 VStG eingetreten wäre bzw. bei Wertung von § 77 Abs. 1 Z 3 NAG als Dauerdelikt (in diese Richtung LVwG NÖ, LVwG-S-1423/001-2015) das hier integrierte echte Unterlassungsdelikt mit dem so ausgestalteten Unwerturteil die faktische Möglichkeit der Beseitigung erfordert. Insofern ist auch aus diesen beiden Gründen eine Strafbarkeit nicht gegeben und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Bei diesem Ergebnis hatte die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch vor dem Verwaltungsgericht zu leisten.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine solche Rechtsprechung zum Deliktscharakter und der Interpretation der Zurechnung in § 77 Abs. 1 Z 3 NAG fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde bzw der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

D r . B r a n d s t e t t e r